

Satzung alt	Satzung neu
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Blaskapelle Poxdorf e.V. (2) Er hat seinen Sitz in 91099 Poxdorf. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (4) Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Blaskapelle Poxdorf e.V. (5) Er hat seinen Sitz in 91099 Poxdorf. (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck und Ziele (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Blasmusikkultur und die Gewinnung und Förderung des Nachwuchses für die Blasmusik. (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das gemeinsame Musizieren bei weltlichen, kirchlichen und kulturellen Anlässen. (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	§ 2 Zweck und Ziele (4) Zweck des Vereins ist die Pflege der Blasmusikkultur und die Gewinnung und Förderung des Nachwuchses für die Blasmusik. (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das gemeinsame Musizieren bei weltlichen, kirchlichen und kulturellen Anlässen. (6) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
§ 3 Selbstlosigkeit Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	§ 3 Selbstlosigkeit Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. (4) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Dabei erlischt jedes Anrecht auf Vermögen und Einrichtungen des Vereins. (6) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. (8) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.	§ 4 Mitgliedschaft (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung. (4) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Dabei erlischt jedes Anrecht auf Vermögen und Einrichtungen des Vereins. (6) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. (8) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
--	---

§ 5 Organe Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	§ 5 Organe Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
§ 6 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus. Innerhalb des Gemeindebereichs, wird durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde geladen. Mitglieder außerhalb des Gemeindebereiches werden zudem schriftlich geladen. (2) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. (3) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich ihrer Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen. (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden für die richtige Fassung zu unterzeichnen. (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung • Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands • Entgegennahmen des Jahresberichts	§ 6 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus. Innerhalb des Gemeindebereichs, wird durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde geladen. Mitglieder außerhalb des Gemeindebereiches werden zudem in Textform geladen. (2) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. (3) Satzungsänderungen und eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich ihrer Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die Behörden (Finanzamt, Amtsgericht, etc.) vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt • Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, Änderungen der Geschäftsordnung • Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts (6) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar in der Regel in den Monaten Februar / März statt. (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. (8) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden gestellt werden. Es ist unzulässig Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung zu stellen.	werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden für die richtige Fassung zu unterzeichnen. (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung • Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands • Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt • Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, Änderungen der Geschäftsordnung • Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts (6) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar in der Regel in den Monaten Februar / März statt. (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
---	---

	(8) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform an den/die 1. Vorsitzende/n gestellt werden. Es ist unzulässig Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung zu stellen.
§ 7 Vorstand (1) Den Vorstand bilden • 1. Vorsitzenden • 2. Vorsitzenden • Kassier • Schriftführer (2) Der Vorstand kann durch • den musikalischen Leiter • den Jugendleiter • und Beisitzer erweitert werden.	§ 7 Vorstand (1) Den Vorstand bilden • 1. Vorsitzende/r • 2. Vorsitzende/r • Kassier/in • Schriftführer/in (2) Der Vorstand kann durch a. die musikalische Leitung b. die Jugendleitung c. und Beisitzer/innen erweitert werden.
§ 7a 1. Vorsitzender Der 1. Vorsitzende hat die oberste Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlungen und unter Einhaltung der Satzung. Außerdem führt er die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind je allein der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.	§ 7a 1. Vorsitzende/r Der/Die 1. Vorsitzende hat die oberste Leitung des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlungen und unter Einhaltung der Satzung. Außerdem führt er/sie die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein. Gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind je allein der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.
§ 7b 2. Vorsitzender Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Im Innenverhältnis ist	§ 7b 2. Vorsitzende/r Der/Die 2. Vorsitzende hat den/die 1. Vorsitzende/n in seiner/ihrer Tätigkeit zu

der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende kann jedoch jederzeit seinen Stellvertreter um Erledigung einer Angelegenheit bitten. Wenn der 2. Vorsitzende für den Verein gehandelt hat, ist er verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden von seiner Tätigkeit zu berichten. Die Informationspflicht gilt auch umgekehrt.	unterstützen. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Der/Die 1. Vorsitzende kann jedoch jederzeit seine Stellvertretung um Erledigung einer Angelegenheit bitten oder Aufgaben übertragen. Wenn der/die 2. Vorsitzende für den Verein gehandelt hat, ist er/sie verpflichtet, dem/der 1. Vorsitzenden von seiner/ihrer Tätigkeit zu berichten. Die Informationspflicht gilt auch umgekehrt.
§ 7c Kassier Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen und alle Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch genau zu verbuchen und die hierzu gehörigen Belege geordnet aufzubewahren. Er ist für die richtige und pünktliche Einhebung der Beiträge verantwortlich. Er verwaltet das Vereinsvermögen und darf Geldbeträge nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden zur Auszahlung bringen. Über seine Tätigkeit und seine Kassenführung gibt er in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft.	§ 7c Kassier/in Der/Die Kassierin hat die Vereinskasse zu führen und alle Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch genau zu verbuchen und die hierzu gehörigen Belege geordnet aufzubewahren. Er/Sie ist für die richtige und pünktliche Einziehung der Beiträge verantwortlich. Er/Sie verwaltet das Vereinsvermögen und darf Geldbeträge nur auf Anordnung des/r 1. Vorsitzenden zur Auszahlung bringen. Über seine/ihre Tätigkeit und seine/ihre Kassenführung gibt er/sie in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft.
§ 7d Schriftführer Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, in jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen und alle	§ 7d Schriftführer/in Der/Die Schriftführer/in hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, in jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen und alle

wichtigen Angelegenheiten des Vereins niederzuschreiben. Seine Aufzeichnungen werden in der Mitgliederversammlung verlesen. Er hat ferner alle wichtigen Aktenstücke und Schriftsachen geordnet aufzuführen, aus welchen der jeweilige Mitgliederstand zu ersehen ist.	wichtigen Angelegenheiten des Vereins niederzuschreiben. Seine/Ihre Aufzeichnungen werden in der Mitgliederversammlung verlesen. Er/Sie hat ferner alle wichtigen Aktenstücke und Schriftsachen geordnet aufzuführen, aus welchen der jeweilige Mitgliederstand zu ersehen ist.
§ 8 Geschäftsführender Vorstand (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (§ 7 (2)) gewählt werden. (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. (3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. (5) Die Wahl des Vorstands erfolgt stets schriftlich.	§ 8 Geschäftsführender Vorstand (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (§ 7 (2)) gewählt werden. (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. (3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r 1. Vorsitzenden, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. (5) Die Wahl des Vorstands erfolgt stets schriftlich.
§ 9 Stimmrecht (1) Mitglieder ab 16 Jahre haben das aktive und ab 18	§ 9 Stimmrecht (1) Mitglieder ab 16 Jahre haben das aktive und ab 18

Jahren das passive Wahlrecht. (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.	Jahren das passive Wahlrecht. (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
§ 10 Revision (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.	§ 10 Revision (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
§ 11 Auflösung des Vereins (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. (2) Der Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von 75 % der Mitglieder gefasst werden und bedarf ebenfalls einer 2/3 Mehrheit. (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. (4) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Liquidatoren.	§ 11 Auflösung des Vereins (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck in Textform einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. (2) Der Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von 75 % der Mitglieder gefasst werden und bedarf ebenfalls einer 2/3 Mehrheit. (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. (4) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Liquidatoren.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Poxdorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.	(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Poxdorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist 91099 Poxdorf.	§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist 91099 Poxdorf.
§ 13 Geschäftsordnung Die Geschäftsordnung wird getrennt von der Vereinssatzung verfasst und aktualisiert.	§ 13 Geschäftsordnung Die Geschäftsordnung wird getrennt von der Vereinssatzung verfasst und aktualisiert.
§ 14 Inkrafttreten Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.05.2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.	§ 14 Inkrafttreten Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.05.2007 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom XXX abgeändert. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.